

## **Wichtige Informationen zur Freizeitwohnsitzabgabe**

Das Land Tirol hat im Mai 2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe beschlossen. Der Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_TI\\_20190705\\_79/LGBLA\\_TI\\_20190705\\_79.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20190705_79/LGBLA_TI_20190705_79.html)

Die Tiroler Gemeinden sind somit verpflichtet, ab 01.01.2020 für Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden, eine jährliche Abgabe einzuheben.

### **Vorgangweise zur Entrichtung der Abgabe:**

Bei der Freizeitwohnsitzabgabe handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe. Das heißt, dass der Abgabenschuldner (Eigentümer oder Pächter) die Nutzfläche in einem ersten Schritt selber festzustellen hat. Als Anhaltspunkt kann diesbezüglich die Nutzfläche laut Freizeitwohnsitzbescheid herangezogen werden.

Anschließend ist die Abgabe je nach Größe der festgestellten Nutzfläche anhand der verordneten Abgabensätze (von 144,00 Euro bis max. 1.320,00 Euro; siehe Punkt „Höhe der Abgabe“) selber zu ermitteln und bis 30.04.2020 unaufgefordert auf das Bankkonto der Gemeinde Hainzenberg (IBAN: AT54 3622 9000 0032 0861) zu überweisen. Bei der Überweisung sind als Verwendungszweck zum einen die Straßenbezeichnung samt Hausnummer des Freizeitwohnsitzobjektes sowie zum anderen die ermittelte Nutzfläche anzuführen.

**WICHTIG:** Eine Vorschreibung der Abgabe durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen. Erst wenn die Abgabe nicht fristgerecht bis zum 30.04. eines jeden Jahres auf dem Konto der Gemeinde eingeht, wird die Freizeitwohnsitzabgabe bescheidmäßig durch die Gemeinde festgesetzt. Es gelten die Bestimmungen der Tiroler Abgabenordnung in Verbindung mit der Bundesabgabenordnung (Mahnspesen, Säumniszuschläge).

### Beispiel zur Überweisung:

*Herr Mustermann ist Pächter einer Wochenendhütte in Dörfl 360 in Hainzenberg. Die ermittelte Nutzfläche beträgt 65 m<sup>2</sup>. Die Abgabe beträgt daher 420,00 Euro, welche künftig jährlich bis zum 30.04. an die Gemeinde zu überweisen ist.*

*Als Verwendungszweck für die Überweisung gibt Herr Mustermann die Anschrift, also „Dörfl 360“ sowie die Nutzfläche „65m<sup>2</sup>“ an.*

### **Höhe der Abgabe:**

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes. Der Gemeinderat von Hainzenberg hat die Freizeitabgabe mit Verordnung vom 28.10.2019 wie folgt festgesetzt:

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 144,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 288,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 420,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 600,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 840,00 Euro,

- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.080,00 Euro,  
g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.320,00 Euro

### **Was zählt zur Nutzfläche?**

Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb eines Freizeitwohnsitzes nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3% davon ab.

### **Wer ist Abgabenschuldner?**

Grundsätzlich ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe entsteht dabei mit Beginn dieses Dauerschuldverhältnisses.

**WICHTIG: Um Doppelzahlungen von Eigentümern und Pächtern zu vermeiden, bitten wir um ein abgestimmtes Vorgehen der jeweiligen Vertragsparteien!**

Bei weiteren Fragen erteilen wir Ihnen während der Amtszeiten gerne Auskunft.